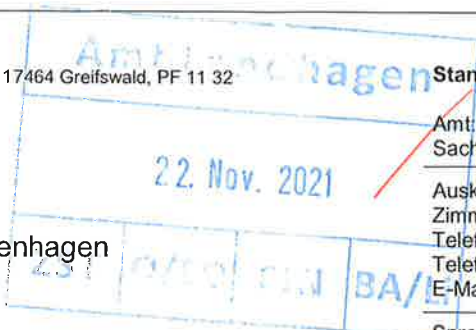




Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Landhagen
für die Gemeinde Weitenhagen
Herrn Berner
Th.-Körner-Straße 36
17498 Neuenkirchen



Standort: Leipziger Allee 26
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **04852-21-46**

23. NOV. 2021

17.11.2021

Grundstück: **Weitenhagen, OT Weitenhagen, ~**

Lagedaten: Gemarkung Diedrichshagen, Flur ~, Flurstück ~, Gemarkung Helmshagen, Flur ~, Flurstück, Gemarkung Klein Schönwalde, Flur ~, Flurstück, Gemarkung Weitenhagen, Flur ~, Flurstück

Vorhaben: 1. Ergänzung und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weitenhagen
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 3770-2020

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Vorentwurf der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weitenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Landhagen f. d. Gemeinde Weitenhagen vom 20.10.2021 (Eingangsdatum 20.10.2021)
- Vorentwurf der 1. Ergänzung und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans von Februar 2021
- Vorentwurf der Begründung von Februar 2021
- Strategische Umweltprüfung von Februar 2021

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich;

Tel.: 03834 8760 3142

Kreissitz Greifswald

Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0

Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam

Demminer Straße 71-74
17389 Anklam

Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk

An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Internet: www.kreis-vg.de

E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow

IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58

BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE11ZZZ00000202986

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Formelle Anforderungen an Beteiligungsunterlagen wurden mit den hier vorliegenden Beteiligungsunterlagen (Planzeichnung) nicht erfüllt. Eine abschließende Beurteilung der eingereichten Beteiligungsunterlagen ist z.Z. nicht möglich.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Weitenhagen verfügt mit der Gebietsfusion mit der ehemaligen Gemeinde Diedrichshagen, über einen wirksamen Teil- Flächennutzungsplan (FNP). Bis zum wirksam werden, der in der Aufstellung befindenden 1. Ergänzung und der 1. Änderung des FNP, verfügt die Gemeinde Weitenhagen nur über einen Teil – Flächennutzungsplan. Dieses ist im Zusammenhang dieses Aufstellungsverfahrens zu beachten.
Die 1. Ergänzung und die 1. Änderung des FNP bedarf der Genehmigung.
2. Dem Beschluss der Gemeindevertretung Weitenhagen vom 03.02.2020 ist zu entnehmen, dass die Bezeichnung o.a. Aufstellungsverfahrens wie folgt lauten soll: 1. Ergänzung und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weitenhagen.
Die Bezeichnung des o.a. Aufstellungsverfahrens in den Beteiligungsunterlagen lautet jedoch davon abweichend auch: 1. Änderung und 1. Ergänzung Flächennutzungsplan der Gemeinde Weitenhagen.
Dieser Widerspruch ist im o.a. Aufstellungsverfahren zu lösen.
3. Die Gemeinde Weitenhagen fasste am 19.12.2012 bereits einen Beschluss zur Aufstellung einer 1. Änderung des FNP i.V. m. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Sondergebiet an der Bahnlinie Klein Schönwalde“.
Demnach existieren zwei Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinde Weitenhagen zu einer 1. Änderung des FNP, für zwei unterschiedliche Geltungsbereiche.
Dieser Widerspruch ist im Zusammenhang dieses Aufstellungsverfahrens zu lösen (die Flächen des B- Plans Nr. 8 sind auch nicht Inhalt dieses Aufstellungsverfahrens).
4. Die in den Beteiligungsunterlagen aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.
5. Der Flächennutzungsplan ist ein sogenannter „Vorbereitender Bauleitplan“. Die Gemeinde beschließt den FNP nicht als Satzung. Sie fasst einen sogenannten „Feststellungsbeschluss“. Der der Überschrift zur 1. Ergänzung und 1. Änderung des FNP vorangestellte Begriff „Satzung“ ist aus diesem Grund ersatzlos zu streichen.
6. Der Flächennutzungsplan enthält keine Festsetzungen (nur Darstellungen). Die im Vorentwurf der 1. Ergänzung und 1. Änderung aufgeführten Zusätze: (Teil A), (Teil B), (Teil C) und Text sind wegen Funktionslosigkeit ersatzlos zu streichen.
7. Im FNP, 1. Ergänzung und 1. Änderung, ist der Ursprungs-Teil- FNP im ganzen nachrichtlich dazustellen. Der betreffende Teilbereich ist kenntlich zu machen.
8. Im FNP, 1. Ergänzung und 1. Änderung Teilbereich West, ist dem nachrichtlich dargestellte Änderungsbereich 5 fälschlicherweise die „1. Änderung“ vorangestellt. Dieser Zusatz ist ersatzlos zu streichen. Die nachrichtlich dargestellte Bereiche sind als nachrichtliche Darstellungen sind als solche eindeutig zu kennzeichnen.
9. Der in der Überschrift (Teilbereich Ost) verwendete Begriff „Planzeichnung“ ist aus der Überschrift zu entfernen und außerhalb der grau hinterlegten Fläche aufzuführen.
10. Die Überschriften zum FNP sind mit dem jeweiligen Teilbereich zu ergänzen (West bzw. Ost).
11. Im Teilbereich Ost sind die Ortsteile mit einem Schriftzug des jeweiligen Ortsteils zu ergänzen. Die unterhalb der Planzeichnung dargestellte Ortsteile sind in der Planzeichnung, aus Gründen der Rechtseindeutigkeit, kenntlich zu machen (bspw. durch Einrahmung).
12. Im Übersichtsplan ist der gesamte zu ändernde bzw. zu ergänzende räumliche Geltungsbereich der Gemeinde Weitenhagen aus Gründen der erforderlichen Anstoßwirkung darzustellen. Die Nahtstelle der beiden Teilbereichen ist im Übersichtsplan gut sichtbar darzustellen.

13. Die Verfahrensvermerke sind auf inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß dem „Gemeinsamen Einführungserlass zum Baugesetzbuch“ zu prüfen.
14. Die Begründung für den FNP West und für den FNP Ost sind in einer Begründung zusammenzufassen.
15. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß der Strategischen Umweltprüfung von Februar 2021 bestehen keine Einwände.
16. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.
17. Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2016) ist die Gemeinde Weitenhagen dem Stadt-Umland-Raum von Greifswald zugeordnet und nimmt keine zentralörtliche Funktion wahr. Das heißt, dass die Ausweisung neuer Wohnbauflächen zunächst auf den Eigenbedarf zu beschränken ist. (4.2 (2) LEP 2016).
Im Zusammenhang der 1. Ergänzung und 1. Änderung des FNP ist nachzuweisen, dass die zu erwartenden Wohnkapazitäten von 72 – 83 WE sich aus dem Eigenbedarf der Gemeinde Weitenhagen ergeben.

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist nachzuweisen.

2.1.2 SB Denkmalschutz

Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144

Die fachliche Stellungnahme des SB Denkmalschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

2.2 **SG Naturschutz**

Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214

Die Darstellungen in der Beschlussvorlage sind nicht geeignet eine umfassende Stellungnahme zur Planungsanzeige abzugeben.

Folgende Hinweise werden für die fortführende Planung abgegeben.

Strategische Umweltprüfung-für den gesamten FNP

Die vorgelegte Strategische Umweltprüfung wird zur Kenntnis genommen. Zur umfassenden Auseinandersetzung mit den eingereichten Änderungsbereichen ist im Rahmen der SUP gesondert auf jeden Änderungsbereich einzugehen.
Dies ist hier nicht erfolgt.

Teilflächenplan West

Die Aussagen zu den angedachten Planungen im Bereich der Ortsteile Helmshagen, Weitenhagen und Klein Schönwalde aus der Stellungnahme vom November 2020 bleiben bestehen.

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde Weitenhagen eingereichten Anzeige über die 1.Ergänzung und 1.Änderung des FNP ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S.3634), durchzuführen und den Behörden vorzulegen. Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das Schutzgut Fläche, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Belange der Waldumwandlung und des Biotopschutzes im Bereich Helmshagen 2

Im Bereich des Flurstückes 60/12 der Flur 2 Gemarkung Helmshagen befindet sich im Änderungsbereich eine Waldfläche. Diese Waldfläche schließt ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG MV ein (OVP00795). Mit der geplanten Nutzungsänderung entlang der Straße in Helmshagen 2 würde eine Funktionsbeeinträchtigung des Biotopes erfolgen und es würde der Verlust des Rechtlichen Status des Biotopes einhergehen, da das Biotop dann nicht mehr an drei Seiten der freien Landschaft eingefasst sein. Somit ist im vorliegenden Verfahren eine Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz nach § 20 NatSchAG MV zu prüfen, sollte die Flächenausweisung weiter aufrechterhalten wird.

Da es sich hier um einen Bereich handelt, der der Waldumwandlung unterliegt, wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine generelle Rodungsgenehmigung im Verfahren auf Waldumwandlung erteilt. Es ist im Rahmen der Planung zu prüfen, ob die Möglichkeit zum Erhalt einzelner Bäume.

Ausweisung von Flächennutzungen

Die Fläche 5 aus der Planung vom November 2020 ist nicht mehr in der vorliegenden Unterlage vorhanden. Sollte eine Wiederaufnahme in Planung vorgesehen werden ist Folgendes zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung der Flächennutzung von Windeignungsgebiet in Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur nur umsetzbar ist, wenn die vorgesehenen Nutzungen nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Bereich der verbleibenden WKA führen.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1.
wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2.
wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4.
wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen **nicht** der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Teilflächenplan Ost

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde Weitenhagen eingereichten Anzeige über die 1.Ergänzung und 1.Änderung des FNP „Teilflächennutzungsplan Ost“ ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S.3634), durchzuführen und den Behörden vorzulegen. Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das Schutzgut Fläche, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Ausweisung von Flächennutzungen

Die vorgesehenen Flächennutzungen sind zum Teil in Aufstellung eines Bebauungsplanes. Hier sind die Ausführungen zum Bebauungsplan heranzuziehen.

Bei der Ausweisung der Flächen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1.

wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.

wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen **nicht** der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

3.1 Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Beitz; Tel.: 03834 8760 3363

Seitens der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraßen wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben anzuzeigen.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Bearbeiter:: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die untere Abfall- und untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgenden Hinweises zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

4.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

4.2 SG Wasserwirtschaft

Die fachliche Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

5. Straßenverkehrsamt

5.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Buske; Tel.: 03834 8760 3615

Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des Sachbereiches Verkehrlenkung nicht zu. Grundsätzlich bestehen unsererseits zum o.g. Vorhaben keine Einwände wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen,

Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.

6. Ordnungsamt

6.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

6.1.1 SB Katastrophenschutz

Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2813

- Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung

Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes geht hervor, dass für das Gebiet gemäß Flächennutzungsplan keine Daten erfasst sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten im Verlauf der Umsetzung der Plangenehmigung wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.


- Hochwasser

Für das Gebiet gemäß Flächennutzungsplan liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement - Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern oder in der Hochwasseranalyse des Landkreises Vorpommern-Greifswald vor.

- Andere Risiken oder Gefahren sind uns zurzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

